



Ansprechpartner

Bitte melden Sie alle Rebflächen, auch die genehmigungsfreien Flächen für den Eigenverbrauch, den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden. Die Adressen finden Sie hier:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/verbraucher/sicherheit/pdf/Lebensmittelueberwachungs-aemter.pdf>

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unterstützt die Lebensmittelüberwachungsbehörden in NRW bei der Weinüberwachung.

Themenbezogene Fragen können Sie daher an folgende E-Mail-Adresse richten: fachbereich86@lanuv.nrw.de

Weitere Informationen

Weitergehende Informationen rund um den Weinanbau und Ansprechpartnerinnen und -partner für konkrete Fragen bieten Ihnen folgende Institutionen:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:
<http://www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/ansprechpartner/index.htm>

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:
http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Weinbau/weinbau_node.html

Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft:
http://www.ble.de/DE/01_Markt/17_Pflanzrechte-Wein/rebpfanzungen_node.html



Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Bildnachweis
Jessmine / fotolia.com (Titel), julijaaaa / fotolia.com (2),
rh2010 / fotolia.com (3), Boggy / fotolia.com (4)

April 2017

Weinanbau in Nordrhein-Westfalen

Informationen für Hobbywinzer

LANUV-Info 37

Weinanbau in Deutschland

Deutschland ist ein klassisches Weinbaugebiet. Auf rund 100.000 Hektar Rebfläche werden durchschnittlich 9,5 Millionen Hektoliter Wein pro Jahr erzeugt. Die Weinbaugebiete liegen vorwiegend an den Ufern des Rheins und seiner Nebenflüsse.

Neben den kommerziellen Weinerzeugern gibt es auch zahlreiche Privatpersonen oder Vereine, die Wein anbauen. Dabei werden Reben nicht nur auf den üblichen landwirtschaftlichen Flächen gepflanzt, sondern beispielsweise zur Begrünung von Hauswänden oder Überdachungen verwendet. Werden hobbymäßig betriebene Rebflächen zur Herstellung von Wein oder Weinerzeugnissen genutzt, sind jedoch einige Dinge zu beachten. Der Weinbau unterliegt umfassenden nationalen und europaweiten Regelungen, unter anderem einem Genehmigungssystem für Rebplantagen, Dokumentationspflichten für Winzerinnen und Winzer sowie Einschränkungen beim Verzehr nicht gewerblich hergestellter Weine. Die Lebensmittelkontrolleure der Kreise und kreisfreien Städte überprüfen deren Einhaltung und informieren Hobbywinzer über die oft wenig bekannten Vorschriften und Grenzen, die im nicht-gewerblichen Weinbau gelten.



Weinbaugebiet Deutschland: rund 9,5 Millionen Hektoliter Wein werden jedes Jahr erzeugt

EU-Verordnung für Rebplantagen

Mit der Verordnung über die Gemeinsame Marktordnung Nr. 1308/2013 hat die Europäische Union ein Genehmigungssystem für Rebplantagen eingeführt, das seit dem 1. Januar 2016 gilt. Danach ist folgendes zu berücksichtigen:

Genehmigungspflicht

Rebplantagen sind nach Art. 61 ff VO (EU) 1308/2013 genehmigungspflichtig. Ein Antrag auf Genehmigung der Rebplantagen ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu stellen. Die zur Verfügung stehenden Flächenteile pro Bundesland sind begrenzt.

Für die Herstellung von Wein oder Weinerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken bestehen umfangreiche Melde-, Buchführungs- und Dokumentationspflichten. Außerdem sind räumliche und hygienische Anforderungen sowie die Verpflichtung zu Eigenkontrollen einzuhalten. Dies wird von der Lebensmittelüberwachung der Kreise und kreisfreien Städte überprüft.



Wer gewerblich Wein erzeugt, muss seine Rebplantagen beantragen und Vorgaben bei der Weinerzeugung beachten

Ausnahmen für Hobbywinzer

Das EU-Genehmigungssystem für Rebplantagen gilt nicht für Flächen, auf denen Weine oder Weinerzeugnisse ausschließlich zum Eigenverbrauch des Weinerzeugers (Hauswein) angebaut werden. Damit sind insbesondere die sogenannten Hobbywinzer gemeint. Die genehmigungsfreie Hobbyrebefläche wurde von bislang maximal 0,01 Hektar auf jetzt 0,1 Hektar erhöht. Das entspricht etwa 500-700 Rebstöcken. Wer größere Rebflächen bewirtschaftet, muss die strengen Auflagen gewerbsmäßiger Winzer erfüllen.

Von genehmigungsfreien Rebflächen erzeugte Weine oder Weinerzeugnisse dürfen im Haushalt des Weinerzeugers verzehrt, aber **nicht gewerblich** genutzt werden. Sie dürfen also nicht bei Festen ausgeschenkt oder verkauft werden, auch nicht als Spende oder für soziale Zwecke.

Die Lebensmittelüberwachung der Kreise und kreisfreien Städte ist Ansprechpartner für lebensmittelrechtliche Fragen rund um den Weinbau. Sie bittet die Hobbywinzerinnen und -winzer, auch genehmigungsfreie Rebflächen und den Zweck der Anpflanzung zu melden. So können die Lebensmittelkontrolleure die Hobbywinzer frühzeitig beraten, sie auf Rechte und Pflichten hinweisen und bei Rückfragen zur Verfügung stehen. Unklarheiten über die Genehmigungspflicht oder Genehmigungsfreiheit einer Rebfläche werden so von vornherein vermieden.



Von Hobbywinzern erzeugter Wein darf nur selbst verzehrt werden; Verkauf oder Ausschank bei öffentlichen Veranstaltungen ist nicht erlaubt